

# Weisung 202408005 vom 21.08.2024 – Regelung zur vorläufigen Zahlungseinstellung in der Bearbeitung von DALEB-Überschneidungsmitteilungen

**Laufende Nummer:** 202408005

**Geschäftszeichen:** FGL - 7017.10 / 7015.2 / 75331

**Gültig ab:** 21.08.2024

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Geschäftsanweisung zu § 331 SGB III – vorläufige Zahlungseinstellung

## **Aufhebung von Regelungen:**

- Weisung 202104001 vom 01.04.2021 – Automatisierung in der Arbeitslosenversicherung (AIDAV) – Teilautomatisierte Bearbeitung von DALEB-Überschneidungsmitteilungen

---

## **Zusammenfassung**

**Mit der Weisung wird die vorläufige Zahlungseinstellung im Fall einer bisher unbekanntem, während des Leistungsbezuges neu aufgenommenen und in der Zukunft fortbestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Geschäftsprozess „DALEB bearbeiten“ neu geregelt. Diese Regelung ist bei der manuellen sowie automatisierten Prozessausführung zu berücksichtigen. Die Weisung 202104001 wird aufgehoben.**

## **1. Ausgangssituation**

Mit Weisung 202104001 wurde das IT-Verfahren Teilautomatisierte Bearbeitung von DALEB-Überschneidungsmitteilungen (TADA) eingeführt. Die Weisung sollte zudem die vorläufige Zahlungseinstellung für den Anwendungsfall regeln, in dem die Kundin oder der Kunde

während des Leistungsbezugs eine neu aufgenommene und noch laufende versicherungspflichtige Beschäftigung der BA nicht mitgeteilt hat.

Die mit der Weisung getroffene Regelung zur vorläufigen Zahlungseinstellung ist jedoch nicht ausreichend eindeutig, um sowohl in der manuellen als auch in der automatisierten Ausführung des Geschäftsprozesses „DALEB bearbeiten“ (Teilprozess „Eingehende DALEB Meldung bearbeiten“) eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten.

## **2. Auftrag und Ziel**

Die Weisung 202104001 wird daher aufgehoben und die Regelung zur vorläufigen Zahlungseinstellung für diesen Anwendungsfall im Geschäftsprozess „DALEB bearbeiten“ neu gefasst.

Erlangt die Agentur für Arbeit während des Leistungsbezugs durch eine DALEB-Überschneidungsmitteilung Kenntnis über eine neu aufgenommene und in der Zukunft fortbestehende versicherungspflichtige Beschäftigung, ohne dass diese zuvor durch die Kundin bzw. den Kunden mitgeteilt oder diese anderweitig bekannt wurde, ist eine vorläufige Zahlungseinstellung vorzunehmen und die weiteren Aktivitäten des Geschäftsprozesses unverzüglich einzuleiten (Information über vorläufige Zahlungseinstellung, Anhörung zum Sachverhalt und weitere Aktivitäten). Das Ermessen ist in diesem Anwendungsfall auf Null reduziert.

Die vorstehende Regelung wird analog zur manuellen Prozessausführung auch bei der automatisierten Bearbeitung durch das IT-Verfahren TADA umgesetzt.

## **3. Einzelaufträge**

Die Teams Alg Plus wenden im beschriebenen Anwendungsfall die getroffene Regelung zur vorläufigen Zahlungseinstellung entsprechend an. Bei einer zuvor automatisierten Prozessausführung treffen Sie zudem alle folgenden inhaltlichen Entscheidungen (Aufhebungs-/Rücknahmeentscheidung, weitere Sachverhaltsermittlung, usw.).

## **4. Info**

Entfällt

## **5. Haushalt**

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift